LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/6592
zu Drucksache 18/6381
06. 06. 2023

Antwort

des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/6381 –

Passbeschaffung und Identitätsklärung bei Personen aus Somalia

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/6381 –** vom 15. Mai 2023 hat folgenden Wortlaut:

Nach wie vor ist die Identitätsklärung für Somalier in Deutschland schwierig. Für Menschen, die nach 1991 geboren wurden, ist sie sogar teilweise unmöglich, da somalische Dokumente, die nach diesem Datum ausgestellt wurden, von der Bundesregierung bisher nicht anerkannt werden. Dennoch unterliegen viele Somalier der Passpflicht. Somalische Reisepässe werden, außer in komplizierten Einzelfällen, regelmäßig auf Antrag somalischer Staatsbürger von den somalischen Auslandsvertretungen ausgestellt. Allerdings ist die Identitätsklärung der somalischen Staatsbürger erheblich erschwert, da die Reisepässe nicht anerkannt werden. Dies führt dazu, dass dieser Gruppe regelmäßig der Weg in ein unbefristetes Aufenthaltsrecht versperrt bleibt. Ebenso ist die Einbürgerung und die damit verbundene Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen in Deutschland nur in seltenen Einzelfällen möglich.
Welche Maßnahmen und Anforderungen bei der ausländerrechtlichen Identitätsfeststellung ergriffen werden, entscheiden allerdings laut Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke vom 17. Juli 2019 (Arbeitsnummer 7/231), die Ausländerbehörden der Länder in eigener Zuständigkeit.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Erfüllen somalische Staatsbürger durch Vorlage des somalischen Passes die Passpflicht?
2. Werden elektronische Aufenthaltstitel nach Vorlage des somalischen Passes ausgestellt?
3. Wird der somalische Pass nach Vorlage wieder ausgehändigt?
4. Kann durch Vorlage des somalischen Passes die Identität der Antragsteller geklärt werden?
5. Falls die Identität durch die Vorlage des somalischen Passes nicht geklärt werden kann, welche zumutbaren Handlungen werden ergriffen, um die Identität zu klären (bitte aufgeschlüsselt nach Maßnahme und Zeitraum für diese)?
6. Wird nach Vorlage des somalischen Passes die Niederlassungserlaubnis erteilt?
7. Hat das Urteil des VG Mainz vom 25.03.2022 - 4 K 476/21.MZ bereits Anwendung in der Einbürgerungspraxis gefunden?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 14. Juni 2023

18/6592
06-06-2023

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, KULTUR UND INTEGRATION

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

5. Juni 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)
Passbeschaffung und Identitätsklärung bei Personen aus Somalia
– Drucksache 18/6381 –

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:
Die Passpflicht im Sinne des § 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wird durch die Vorlage eines somalischen Reisepasses nicht erfüllt. Siehe ergänzend die Antwort zu Frage 4.

Zu Frage 2:
Sofern die entsprechende Rechtsgrundlage des beantragten Aufenthaltstitels nicht die Identitätsklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers für dessen Erteilung voraussetzt, werden elektronische Aufenthaltstitel auch nach Vorlage eines somalischen Reisepasses ohne Vorlagepflicht weiterer Identitätsnachweise ausgestellt. Die Aufenthaltserlaubnis wird als Ausweisersatz erteilt, wenn, wie im Falle der somalischen Staatsangehörigen, die Erlangung eines anerkannten Passes unmöglich ist (s. Antwort zu Frage 4). Erforderlichenfalls wird der Aufenthaltstitel mit dem Hinweis versehen, dass

die Personendaten auf den eigenen Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers beruhen.
Für die Erteilung von Aufenthaltstiteln an Schutzberechtigte nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG ist eine Identitätsklärung nicht erforderlich (§ 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG).

Zu Frage 3:
Der somalische Reisepass wird nach Vorlage bei der Ausländerbehörde grundsätzlich wieder ausgehändigt.

Zu Frage 4:
Somalische Pässe und Passersatzdokumente, die nach dem 31. Januar 1991 ausgestellt worden sind, werden in der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt. Anerkennung findet nur für ab 2013 ausgestellte Pässe und nur für die Ausreise aus Deutschland statt (siehe Allgemeinverfügung des BMI über die Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere v. 13.10.2022 - BAnz AT 25.10.2022 B4 Seite 47).
Die Echtheit von somalischen Dokumenten (Personenstandsurkunden, Gerichtsurteilen, Strafanzeigen usw.) kann nicht überprüft werden. Nach 30 Jahren Konflikt und einem fast gänzlichen Staatszerfall gibt es keine Register im klassischen Sinne. Selbst eine Bestätigung der Echtheit würde keine Rückschlüsse auf die inhaltliche Richtigkeit ermöglichen. In Somalia selbst, aber auch in den von Somalier*innen bewohnten Enklaven werden gefälschte somalische Reisepässe ebenso wie zahlreiche andere gefälschte Dokumente zum Verkauf angeboten. Es besteht keine Möglichkeit, über amtliche Register verlässliche Auskünfte über somalische Staatsangehörige in Somalia zu erhalten.
Inhaber der nach dem 31. Januar 1991 ausgestellten Pässe können sich daher mit diesem Dokument alleine nicht auf eine Identitätsklärung berufen.

Zu Fragen 5 und 6:
Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis fordert gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG als Regelerteilungsvoraussetzung die Identitätsklärung, welche grundsätzlich über den anerkannten und gültigen Nationalpass des ausländischen Staatsangehörigen erfüllt wird. Das Erfordernis der Identitätsklärung ist nicht nur an der Zuordnung der Personalien, sondern insbesondere durch Sicherheitsinteressen motiviert. Nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG kann zwar bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes unter anderem vom Erfordernis der Identitätsklärung abgesehen werden, jedoch findet diese Ausnahme bei der Erteilung von Niederlassungserlaubnissen gemäß § 26 Absätze 3 und 4 AufenthG laut Hinweisen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 12. August 2021 keine Anwendung, da sie ein besonders verfestigtes Aufenthaltsrecht darstellt und einen für die Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltsstatus vermittelt. Darüber hinaus ist die Identitätsklärung in diesen Fällen deshalb besonders wichtig, da für die vorherige Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für humanitär Schutzberechtigte eine Identitätsklärung keine Voraussetzung ist. Da, wie unter Frage 4 bereits erwähnt, somalische Pässe laut Allgemeinverfügung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat über die Anerkennung eines ausländischen Passes oder Passersatzes vom 5. April 2018 für einen Aufenthalt im Bundesgebiet nicht anerkannt werden, können durch die alleinige Vorlage eines somalischen Reisepasses die Erteilungsvoraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis nicht als erfüllt angesehen werden. Der Pass hat hinsichtlich seiner Funktion als Identitätspapier lediglich Indizwirkung. Die Ausländerbehörde muss daher nach den Umständen des Einzelfalls über die Glaubhaftigkeit der Angaben zur Identität und Staatsangehörigkeit befinden. Es gelten hierbei die allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts, wobei die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Identitätsklärung im Einbürgerungsverfahren zu berücksichtigen ist (s. gestufte Prüfung zur Klärung der Identität des Einbürgerungsbewerbers - BVerwG, Urt. v. 23.09.2020 – 1 C 36/19 – juris).

Zu Frage 7:

In dem Urteil des VG Mainz vom 25.03.2022 - 4 K 476/21.MZ geht es um die Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit einer somalischen Person nach dem sogenannten

4-Stufen-Modell, welches vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 23.09.2020 – 1 C 36/19 festgelegt wurde. In der Einbürgerungspraxis findet das 4-Stufen-Modell bei der Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit aller Einbürgerungsbewerber und Einbürgerungsbewerberinnen Anwendung. Hierzu gibt es einen Erlass des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 22. Juni 2021 (siehe Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Binz

Anlage (zu Frage 7)
Rundschreiben MFFKI vom 22. Juni 2021

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Einbürgerungsbehörden der
Kreise und kreisfreien Städte

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Nachrichtlich:
Verwaltungsgerichte und OVG RP

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

22. Juni 2021

Rundschreiben 2021.03

Einbürgerung in den deutschen Staatsverband;

Prüfung von Identität und Staatsangehörigkeit der Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerber

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) vom 4. August 2019 (BGBl. S. 1124), in Kraft getreten zum 09.08.2019, wurde die Voraussetzung einer geklärten Identität und Staatsangehörigkeit in die einbürgerungsrechtlichen Bestimmungen des StAG aufgenommen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 1. September 2011, Az.: 5 C 27/10) zu § 10 StAG war bereits zwingend vorgegeben, dass die Identität der einzubürgernden Person geklärt sein muss und feststeht. „Nur wenn Gewissheit besteht, dass ein Einbürgerungsbewerber die Person ist, für die er sich ausgibt, kann nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, ob und welche ausländische Staatsangehörigkeit der Einbürgerungsbewerber besitzt, ob er im In- oder Ausland wegen einer Straftat verurteilt worden ist ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verfolgung oder Unterstützung

Abteilung Kultur:
Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz.

verfassungsfeindlicher Bestrebungen bestehen oder ob ein Ausweisungsgrund vorliegt. Die Identitätsprüfung stellt daher nicht nur einen unverzichtbaren Teil der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG vorgesehenen Statusprüfung dar".

Mit der gesetzlichen Neuregelung wurde die höchstrichterliche Rechtsprechung kodifiziert; eine Änderung der Einbürgerungsvoraussetzungen erfolgte dadurch nicht.

Mit Urteil vom 23.09.2020 - Az.: 1 C 36.19 – hat das BVerwG die von Bund und Ländern gemeinsam entwickelten Handlungsempfehlungen zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren (Stand: 20.06.2019) bestätigt und konkrete Prüfungsstufen benannt. Durch eine abgestufte Zulassung der Nachweisarten und eine umfassende Tatsachenwürdigung kann danach Missbrauchsgefahren effektiv begegnet werden. Ein Übergang von einer Stufe zu einer nachgelagerten Stufe ist zulässig, wenn es der Einbürgerungsbewerberin bzw. dem Einbürgerungsbewerber trotz hinreichender Mitwirkung nicht gelingt, den Nachweis ihrer / seiner Identität zu führen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Umsetzung der Vorgaben werden in Ergänzung zu den Handlungsempfehlungen folgende Hinweise gegeben.

Der Einbürgerungsbehörde obliegt bei der Klärung der Identität eine Hinweis- und Anstoßpflicht (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 25 VwVfG). Der Einbürgerungsbewerberin bzw. dem Einbürgerungsbewerber obliegt eine umfassende Mitwirkungspflicht nach § 37 Abs. 1 Satz 2 StAG i.V.m. § 82 Abs. 1 AufenthG, Dabei reicht die Mitwirkungspflicht zur Beibringung der erforderlichen Beweismittel bis zur Grenze der objektiven Möglichkeit und der subjektiven Zumutbarkeit. Das bedeutet auch, dass die antragstellende Person gehalten ist, eigenständig die Initiative zu ergreifen, um die Voraussetzungen für die Einbürgerung zu erfüllen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 2.12.2019 - 3 L 94/19, Bay VGH, Beschl. v. 21.11.2018 - 5 ZB 17.1837)

Allerdings können nicht solche Handlungen verlangt werden, die von vornherein erkennbar oder nach den bisherigen Erfahrungen aussichtslos sind (BVerwG, Beschl. v. 26.6.2014 - 1 B 5/14).

Dokumente des Herkunftsstaates zur Identität, die im Rahmen eines Asylverfahrens oder eines ausländerrechtlichen Verfahrens vorgelegt wurden, sind zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Unterlagen die im Zusammenhang mit der Ausstellung von Reiseausweisen oder elektronischen Aufenthaltstiteln vorgelegt wurden. Zum hierzu notwendigen Austausch zwischen Ausländer- und Einbürgerungsbehörde wird auf das Rundschreiben vom 13.12.2012 hingewiesen (siehe Anlage).

Der Besitz eines Genfer Reiseausweises oder eines Reiseausweises für Ausländer belegt alleine noch nicht die Identität. Dies gilt auch, wenn kein Vermerk hinsichtlich eines fehlenden Nachweises der Personendaten im Ausweis eingetragen ist.

Ein im deutschen Rechtskreis beweiskräftiger Personenstandseintrag hat keine generelle Bindungswirkung. Beurkundungen nach deutschem Personenstandsrecht sind aber auch im Einbürgerungsverfahren von Bedeutung. Dies gilt insbesondere bei im Inland geborenen Kindern. Hier hat das staatliche Klärungsinteresse ein geringeres Gewicht als bei der Einbürgerung von Erwachsenen und ihren im Ausland geborenen Kindern, die im Ausland regelmäßig mit bestimmter Identität registriert sind und eine für die Einbürgerung relevante Vorgeschichte haben könnten.

Es ist zu beachten, dass die nachfolgend genannten Beweismittel der jeweiligen Prüfstufen in sich stimmig sein müssen. Es ist daher im Rahmen einer Plausibilitätsbetrachtung zu überprüfen, ob die vorgelegten Beweismittel im Einklang mit den gemachten Angaben und den vorliegenden Erkenntnissen zur Person und dem übrigen und bisherigen Vorbringen stehen.

Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob im Verlauf der Einreise und des bisherigen Aufenthalts im Bundesgebiet immer gleiche Angaben zu den Identitätsmerkmalen gemacht wurden oder ob konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die Anlass zu Zweifeln geben. Im Rahmen dieser Überprüfung kann eine Einsicht in die Ausländerakte und bei ehemaligen Asylsuchenden das Anhörungsprotokoll der Asyl-Akte hilfreich sein.

Prüfstufe 1:

Mit einem Nationalpass, einem Passersatz oder einem anderen amtlichen Identitätsdokument des Herkunftsstaates mit Lichtbild ist die Identität geklärt, es sei denn es bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit des Dokumentes. Der Ablauf der Gültigkeitsdauer des Dokumentes ist dabei nicht von Bedeutung.

Ist die antragstellende Person

- nicht im Besitz eines anerkennungsfähigen amtlichen Identitätsdokuments und
- ist die Identität nicht in einem anderen Verfahren hinreichend geklärt,
- ist zu prüfen, ob die Beschaffung eines entsprechenden Dokumentes aus dem Herkunftsstaat möglich und zumutbar ist.

Von einer hinreichenden Klärung in einem anderen Verfahren ist bei in Deutschland geborenen Personen regelmäßig dann auszugehen, wenn die Identität der Eltern (im einbürgerungsrechtlichen Sinne) zum Zeitpunkt der Geburtsbeurkundung des Kindes geklärt war. War die Identität der Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht geklärt, gilt dies ebenso, sofern eine Klärung nach der Geburt erfolgt ist und sich gegenüber der Geburtsbeurkundung des Standesamtes keine Abweichungen ergeben haben.

Das Fehlen eines Randvermerks auf der Geburtsurkunde in Sinne von § 35 PStV lässt jedoch nicht den grundsätzlichen Schluss zu, dass die Identität der Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes geklärt war.

Von einer grundsätzlichen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Beschaffung eines Identitätsdokumentes aus dem Herkunftsstaat ist bei Personen, die als Flüchtlinge anerkannt und im Besitz eines Genfer Reiseausweises sind, nicht auszugehen. Allerdings sind die bei diesem Personenkreis typischerweise bestehenden Beweisschwierigkeiten zu beachten und die Möglichkeit der Gewährung von Erleichterungen bei der Beweisführung und bei der Mitwirkungspflicht zu prüfen.

Prüfstufe 2:

Ist die Beschaffung eines amtlichen Identitätsdokumentes des Herkunftsstaates objektiv nicht möglich oder im Einzelfall nicht zumutbar, können andere geeignete Urkunden oder Dokumente als Identitätsnachweis dienen, bei deren Ausstellung die Richtigkeit der Verbindung von Person und Name überprüft worden ist. Es ist nicht maßgeblich, ob das Dokument mit einem Lichtbild versehen ist. Aber je höher die Sicherheitsmerkmale des Dokuments sind, desto höher ist auch der Beweiswert.

Amtliche Dokumente mit einem Lichtbild sind beispielsweise Führerschein, Dienstausweis oder Wehrpass. Amtliche Urkunden ohne Lichtbild sind z.B. Geburts- oder Heiratsurkunden. Eine sonstige amtliche Urkunde kann auch ein von den Behörden eines nicht mehr existenten Staates ausgestelltes Dokument sein, wenn an dessen Echtheit oder der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben keine begründeten Zweifel bestehen.

Es ist zu prüfen, ob die vorgelegten Dokumente einer Echtheitsüberprüfung unterzogen werden müssen. Dies ist bei mehrsprachigen Urkunden, Urkunden mit Apostille oder Legalisation regelmäßig nicht der Fall (vgl. Nr. 2.10.5 der Verfahrensregelungen RP).

Prüfstufe 3:

Besitzt die Einbürgerungsbewerberin / der Einbürgerungsbewerber keine (anerkennungsfähigen) amtlichen Dokumente und ist eine Beschaffung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, so können sonstige Beweismittelt nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwVfG zum Nachweis der Identität herangezogen werden.

Hierzu zählen insbesondere nichtamtliche Urkunden oder Dokumente, die geeignet sind, die Angaben zur Person zu belegen - wie zum Beispiel Taufbescheinigungen, Schulzeugnisse, Schulbescheinigungen - sowie der Zeugenbeweis.

Als Zeugenbeweis kommt die Vernehmung beispielsweise von Personen in Betracht, die mit der antragstellenden Person verwandt sind und deren eigene Identität geklärt

ist. Zur eidlichen Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen ist § 65 Abs. 3 VwVfG zu beachten. An die Geeignetheit des Zeugenbeweises sind hohe Ansprüche zu stellen. Der Grad der Verwandtschaft muss in objektiv nachvollziehbarer Weise belegt sein und die Identität der Zeugin / des Zeugen nachweislich feststehen.

Die einzubürgernde Person und die Zeugin bzw. der Zeuge sind getrennt voneinander zu befragen. Die zu Befragenden sind zuvor auf § 42 StAG hinzuweisen Die Aussagen sind zu protokollieren. Sollten die jeweiligen Darlegungen nicht schlüssig oder glaubhaft sein oder von den bisherigen Angaben der antragstellenden Person abweichen, ist der Zeugenbeweis für die Identitätsklärung nicht geeignet.

Auch bei Vorlage einer ordnungsgemäß abgegebenen Versicherung an Eides ist grundsätzlich eine Befragung erforderlich.

Prüfstufe 4:

Ist der antragstellenden Person ein Rückgriff auf sonstige Beweismittel im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwVfG unmöglich oder unzumutbar, so kann die Identität möglicherweise allein auf der Grundlage des Vorbringens als nachgewiesen anzusehen sein. Erforderlich ist dazu, dass die Angaben zur Person auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalles und des gesamten Vorbringens zur Überzeugung der Einbürgerungsbehörde feststehen.

Das BVerwG führt dazu aus: „Für die Überzeugungsbildung (§ 108 VwGO) ist ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit erforderlich, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne diese völlig auszuschließen."

Zur Orientierung, was unter einem Ausnahmefall in diesem Sinne zu verstehen ist, dient die der Entscheidung des BVerwG vom 20.09.2020 zu Grunde liegende Fallgestaltung.

Um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, ist bei einer Identitätsklärung auf dieser Prüfstufe, die **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion** zu **beteiligen.** Hierbei

sind der Sachverhalt und die Gründe für die Überzeugungsbildung ausführlich darzulegen.

Klärung der Staatsangehörigkeit im Rahmen der sog. Statusprüfung

Eine geklärte Staatsangehörigkeit ist einer geklärten Identität immanent; sie ist eines der Merkmale einer geklärten Identität. Daneben ist sie Teil der erforderlichen Statusprüfung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 (vgl. BVerwGE a.a.O.)

In der amtlichen Begründung zum 3. StAÄndG wird zu dem Erfordernis der Statusprüfung ausgeführt: „Nur, wenn hinreichend geklärt ist, ob und welche Staatsangehörigkeit ein Einbürgerungsbewerber besitzt, kann durch die Einbürgerungsbehörde beurteilt werden, ob die Einbürgerung unter Vermeidung oder aber unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorzunehmen ist bzw. welche ausländische Staatsangehörigkeit zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit vor der Einbürgerung aufzugeben ist (vgl. Drucksache 19/11083).

Es besteht also neben der Klärung von Identitätsmerkmalen ein Klärungserfordernis soweit dies zur Prüfung und Entscheidung über die Einbürgerungsvoraussetzung der Vermeidung von Mehrstaatigkeit notwendig ist.

Besondere Bedeutung hat dies für die Entscheidung in Verfahren, in denen ein genereller oder ein individueller Ausnahmefall nach § 12 StAG vorliegt und die Identität nicht im Sinne der Prüfstufe 1 nachgewiesen ist.

Hier ist zu prüfen, ob dennoch das Identitätsmerkmal Staatsangehörigkeit soweit geklärt ist, dass eine Entscheidung über eine Anwendung von § 12 StAG möglich ist. Dies gilt bei einer Ermessensentscheidung nach § 8 StAG entsprechend.

Eine darüberhinausgehende Forderung nach einer Nachweisführung kann unverhältnismäßig sein. Beispielsweise wäre es bei einer ungeklärten Staatsangehörigkeit unverhältnismäßig von der betreffenden Person weitere Ermittlungen hinsichtlich ihrer ungeklärten Staatsangehörigkeit zu verlangen, sofern

nach einer Klärung die Aufgabe dieser Staatsangehörigkeit unzumutbar wäre (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 24.09.2008 - 13 S 1812/07).

Für Einbürgerungen, die unter Vermeidung von Mehrstaatigkeit vorzunehmen sind (auch bei vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit) bedeuten die Anforderungen der Statusprüfung: Eine Klärung der Staatsangehörigkeit ist soweit erforderlich, dass die Durchführung eines Verfahrens zur Aufgabe der Herkunftsstaatsangehörigkeit möglich bzw. ein automatischer Verlust dieser Staatsangehörigkeit gewährleistet ist.

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.